

Datenschutzbestimmungen und Allgemeine Nutzungsbedingungen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

MORADA Hotels & Resorts, ein Unternehmensbereich der SKAN-TOURS Touristik International GmbH
Gehrenkamp 1, 38550 Isenbüttel

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Marianne Lambrecht, Aulich Schubert GmbH, Schulenburgallee 15, 38448 Wolfsburg

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Betrieb einer Parkraumbewirtschaftung

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Erfassung der Parkzeit zwischen Ein- und Ausfahrt aus dem Parkraum und automatisierte Berechnung der Parkgebühren / Erfüllung des Vertrags mit dem Parkkunden (Art. 6 lit. b DSGVO); Verfolgung von Entgeltforderungen, Durchsetzung der Nutzungsbedingungen, Wahrung des Hausrechts, Verhinderung von Betrugsfällen (Art. 6 lit. f DSGVO)

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Kurzparkter: Die Daten werden bis 48 Std. nach der Ausfahrt gespeichert.

Hotelgäste: Die Daten werden bis 14 Tage nach der Einfahrt gespeichert, mindestens aber bis Ende des Reservierungszeitraums.

Wenn das Entgelt nicht entrichtet wird: Die Daten werden bis 180 Tage nach der Ausfahrt gespeichert, mindestens aber solange wie zur Rechtsdurchsetzung erforderlich. In jedem Fall werden die Daten mindestens bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Auftragsverarbeiter SKIDATA Deutschland GmbH, Sonnenring 14, 84032 Altdorf, im Störungsfall ggf. deren Unterauftragnehmer SKIDATA AG, Untersbergstraße 40, 5083 Grödig / Salzburg, Österreich. Im Fall der Nichtzahlung des Entgelts werden die Daten an Zahlungsdienstleister oder Rechtsanwälte weitergeleitet.

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen auf-

geführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen,

die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde: der Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen der MORADA Strandhotel Kühlungsborn GmbH & Co. KG

1. Vertragsschluss

- 1.1 Mit der Einfahrt in die Parkanlage kommt ein Parkvertrag zwischen dem Fahrer und der MORADA Strandhotel Kühlungsborn GmbH & Co. KG (im Folgenden: MORADA) zu Stande. Bestandteil des Parkvertrags sind die nachstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie die durch die Beschilderung ausgewiesenen Parktarife und weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Höchstparkdauer.
- 1.2 Der Fahrer ist auf Grund des Parkvertrages berechtigt, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen durch Sonderberechtigungen nach Ziffer 4.2, einen freien Stellplatz zu nutzen. Er hat dagegen keinen Anspruch auf Gestellung eines freien Parkplatzes. MORADA schuldet dem Fahrer aus dem Parkvertrag zudem weder die Gewährung von Bewachung, Überwachung, Verwahrung, Versicherungsschutz noch sonstige Obhutspflichten. Winterdienst wird nur eingeschränkt durchgeführt.

2. Zulässige Fahrzeuge

- 2.1 In der Parkanlage dürfen nur Motorräder und Pkw mit gültigem amtlichen Kennzeichen eingestellt werden.
- 2.2 Es ist untersagt, in der Parkanlage Fahrzeuge einzustellen, von denen Gefahren durch Beschädigungen oder sonstige Mängel ausgehen, beispielsweise Beschädigungen, die zum Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen führen, oder Schäden an elektronischen Bauteilen von Elektrofahrzeugen.

3. Kennzeichenerfassung, Tarife und Karenzzeit

- 3.1 Zur Ermittlung der Parkdauer wird bei der Ein- und Ausfahrt das Kennzeichen des einfahrenden Fahrzeugs automatisch mittels Kamertechnik aufgezeichnet. Das Kennzeichen, Datum, Uhrzeit und Ort werden gespeichert. Das Parkentgelt wird an Hand der tatsächlichen Nutzungsdauer und der auf der Beschilderung angegebenen Tarife berechnet. Abweichend von den Tarifen auf der Beschilderung gelten für Gäste des MORADA Strandhotels Ostseebad Kühlungsborn und des MORADA Resorts Kühlungsborn, die einen Stellplatz bei dem jeweiligen Hotelbetreiber buchen, die mit dem Betreiber vereinbarten Tarife.
- 3.2 Die ersten 10 Minuten ab der Einfahrt in die Parkanlage sowie die ersten 10 Minuten nach dem Bezahlvorgang gelten als Karenzzeit.

- 3.3 Soweit MORADA eine Web-Applikation zur Bezahlung des Parkentgelts zur Verfügung stellt, kann der Fahrer das Parkentgelt bis 48 Stunden nach der Ausfahrt über die auf der Beschilderung angegebene Web-Applikation entrichten.

4. Weitere Pflichten, Entfernung des Fahrzeugs

- 4.1 Innerhalb des zur Parkanlage gehörenden Parkhauses sind das Rauchen und die Verwendung von Feuer untersagt.
- 4.2 Stellflächen, die für Personen mit Sonderberechtigungen (z. B. Schwerbehinderte, Dauerparkberechtigte) vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur von Personen mit der entsprechenden Berechtigung genutzt werden. Vorhandene Berechtigungsausweise, z. B. Schwerbehindertenausweise, sind deutlich sichtbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe zu hinterlegen.
- 4.3 Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten entsprechend.
- 4.4 Anweisungen der Mitarbeiter von MORADA sind zu befolgen.
- 4.5 MORADA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Fahrers aus der Parkanlage entfernen zu lassen, wenn
 - von dem Fahrzeug konkrete Gefahren durch Beschädigungen oder sonstige Mängel ausgehen, beispielsweise Beschädigungen, die zum Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen führen, oder Schäden an elektronischen Bauteilen von Elektrofahrzeugen,
 - das Fahrzeug nicht über Kennzeichen verfügt,
 - das Fahrzeug nicht amtlich zugelassen ist,
 - das Fahrzeug in einer Feuerwehrezufahrt parkt,
 - das Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Beschränkung durch Sonderberechtigungen nach Ziffer 4.2 abgestellt wird.

5. Haftung

Eine Haftung von MORADA entfällt, ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MORADA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von

MORADA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten von MORADA, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Fahrer vertraut oder vertrauen darf.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 MORADA hat gegen den Fahrer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 €, wenn der Fahrer
 - aus der Parkanlage ausfährt, ohne das vertraglich geschuldete Entgelt gezahlt zu haben, und das Entgelt auch nicht binnen 48 Std. nach der Ausfahrt nach Ziffer 3.3 über eine Web-Applikation entrichtet,
 - die Höchstparkdauer überschreitet,
 - außerhalb der markierten Stellplatzflächen parkt,
 - in einem Halteverbot parkt,
 - in einer Feuerwehrezufahrt parkt,
 - das Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Beschränkung durch Sonderberechtigungen nach Ziffer 4.2 abstellt.
- 6.2 Verwirklicht der Fahrer während einer zusammenhängenden Parkdauer mehrere unter Ziffer 6.1 genannte Verstöße, fallen die Vertragsstrafen für die einzelnen Verstöße kumulativ an. Die Gesamtvertragsstrafe ist begrenzt auf einen Betrag von 120,00 €.

7. Verbraucherstreitbeilegung

Zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen ist MORADA nicht verpflichtet und nimmt an diesen Verfahren nicht teil.

MORADA Strandhotel Kühlungsborn GmbH & Co. KG
Gehrenkamp 1 | 38550 Isenbüttel
Persönlich haftende Gesellschafterin:
MORADA Strandhotel Kühlungsborn Verwaltungs-GmbH
Gehrenkamp 1 | 38550 Isenbüttel
Geschäftsführerin: Ilona Werner